



### **Befristete Beschäftigung**

für nicht promovierte Personen gemäß § 2 Abs 1 Satz 1 WissZeit VG

für promovierte Personen gemäß § 2 Abs 1 Satz 2 WissZeit VG

### **Befristete Beschäftigung**

Befristete Beschäftigung nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen  
zum Zwecke einer Vertretung

im Rahmen von befristet zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln/Drittmitteln die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er/sie entsprechend beschäftigt wird.

Der Antrag muss der Universitätsverwaltung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Beschäftigungsbeginn vorliegen, da andernfalls eine rechtzeitige Einstellung und Entgeltzahlung nicht gewährleistet sind.

---

Direktor/in, Leiter/in der Universitätseinrichtung bzw. Forschungsleiter/in

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mit dem Inhalt des Antrages einverstanden bin. Ferner erkläre ich, dass mit dem Antragsteller keine weiteren Vereinbarungen getroffen worden sind. Ich bin darüber unterrichtet, dass über den Antrag ausschließlich durch die Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität rechtsverbindlich entschieden wird und dass rechtsverbindliche Erklärungen hinsichtlich meines Arbeitsverhältnisses nur schriftlich durch das Personaldezernat - Abteilung 3.3 - abgegeben werden dürfen.

Münster, \_\_\_\_\_

---

Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers



#### **Hinweis:**

**Während der Beschäftigung besteht Versicherungspflicht bei der Zusatzversorgungseinrichtung (Tarifvertrag Altersvorsorge - ATV).**

**Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu stellen. Zugunsten der nach Satz 1 von der Pflichtversicherung befreiten Beschäftigten werden Versorgungsansparungen auf eine freiwillige Versicherung (entsprechend § 26 ATV) mit Beiträgen in Höhe der auf den Arbeitgeber entfallenden Aufwendungen für die Pflichtversicherung, höchstens jedoch mit vier v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begründet. Wird das Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 1 verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung anstelle der freiwilligen Versicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde. Eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.**